

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen**

## **1. Allgemeines**

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) werden Bestandteil sämtlicher zwischen der HWL Workforce Logistik GmbH (nachfolgend „HWL“) und dem Kunden geschlossenen Werkverträge im Sinne des § 631 BGB sowie Dienstverträge im Sinne des § 611 BGB (nachfolgend gemeinsam „Verträge“). Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen HWL und dem Kunden, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, HWL hat ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn HWL in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos ausführt oder entgegennimmt.

1.2 HWL erbringt Werk- und Dienstleistungen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, in den Bereichen logistische Prozessunterstützung, operative Personal- und Einsatzunterstützung, infrastrukturelle Dienstleistungen sowie sonstige vertraglich ausdrücklich vereinbarte Leistungen im betrieblichen Umfeld des Kunden. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich jeweils aus dem individuellen Einzelvertrag, Leistungsabruf oder der gesonderten Leistungsbeschreibung.

HWL schuldet im Rahmen von Werkverträgen die Herstellung eines vertraglich definierten Werkes bzw. eines konkret vereinbarten Arbeitsergebnisses. Im Rahmen von Dienstverträgen schuldet HWL demgegenüber die Erbringung der vereinbarten Tätigkeit als solche, nicht jedoch die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

1.3 Diese AGB finden sowohl auf Werkverträge gemäß § 631 ff. BGB als auch auf Dienstverträge gemäß § 611 ff. BGB Anwendung, soweit die jeweilige Vertragsart nicht ausdrücklich abweichend geregelt ist oder sich aus der Natur der Leistung zwingend etwas anderes ergibt. Bei werkvertraglichen Leistungen gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften über das Werkvertragsrecht, bei dienstvertraglichen Leistungen die Vorschriften über das Dienstvertragsrecht, jeweils soweit diese AGB keine abweichenden Regelungen enthalten.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Regelungen dieser AGB und dem jeweiligen Einzelvertrag gehen die Regelungen des Einzelvertrages vor.

1.4 Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und sind im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral zu verstehen.

## **2. Vertragsschluss und -beendigung, Nebenabreden, Änderungen**

### **2.1 Form, Kommunikation und Wirksamkeit von Erklärungen**

Sämtliche Willenserklärungen, Anzeigen, Mitteilungen sowie sonstige rechtserhebliche Erklärungen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

Die Parteien sind sich einig, dass die Textform insbesondere durch den Versand von E-Mails einschließlich etwaiger Dateianhänge als gewahrt gilt. Eine gesonderte qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart.

Erklärungen gelten als zugegangen, sobald sie im Machtbereich des jeweiligen Empfängers gespeichert sind und unter gewöhnlichen Umständen mit Kenntnisnahme zu rechnen ist.

## **2.2 Vertragsschluss / Angebote**

Sämtliche von HWL abgegebenen Angebote, Leistungsbeschreibungen oder sonstigen Leistungszusagen verstehen sich grundsätzlich als freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich und in Textform als verbindlich bezeichnet werden.

Ein Vertrag kommt ausschließlich durch ausdrückliche Annahme des Kunden und anschließende Bestätigung durch HWL in Textform oder durch eine gesonderte Vertragsbestätigung in Textform zustande. Eine konkludente Annahme durch Leistungsbeginn oder Leistungsabruf bleibt unberührt, sofern HWL diesen Leistungsabruf ausdrücklich bestätigt oder tatsächlich mit der Leistungserbringung beginnt.

## **2.3 Nebenabreden und Vertragsänderungen**

Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages sowie etwaiger Leistungsbeschreibungen sind nur wirksam, wenn sie von HWL mindestens in Textform bestätigt wurden.

Mündliche Nebenabreden oder sonstige nicht in Textform bestätigte Erklärungen von Mitarbeitern, Subunternehmern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von HWL sind nicht verbindlich und begründen keine Ansprüche des Kunden.

Dies gilt auch für etwaige Zusicherungen oder Aussagen im Rahmen von Akquise-, Angebots- oder Projektgesprächen, soweit diese nicht ausdrücklich in den Vertrag in Textform übernommen wurden.

## **2.4 Vertragsdauer und ordentliche Kündigung**

Sofern im Einzelvertrag oder in einer gesonderten Vereinbarung keine abweichende Laufzeit oder Kündigungsregelung vereinbart ist, können Verträge von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von zwei (2) Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **2.5 Außerordentliche Kündigung / Beendigung aus wichtigem Grund**

HWL ist berechtigt, Verträge aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise außerordentlich zu kündigen oder deren Durchführung sofort einzustellen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich, vor, wenn:

- die Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen dauerhaft unmöglich wird,
- die wirtschaftlichen, rechtlichen oder tatsächlichen Rahmenbedingungen eine Fortsetzung der Leistungserbringung für HWL unzumutbar machen,

- der Kunde trotz Mahnung wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere Mitwirkungs-, Zahlungs- oder Informationspflichten,
- berechnigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit des Kunden bestehen,
- gesetzliche, behördliche oder arbeitsrechtliche Vorgaben die Leistungserbringung ganz oder teilweise untersagen oder erheblich erschweren.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben Ansprüche von HWL auf bereits erbrachte Leistungen sowie auf Schadensersatz unberührt.

### **3. Leistungserbringung, Subunternehmer**

#### **3.1 Art und Durchführung der Leistungserbringung**

HWL erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen eigenverantwortlich, unter Beachtung der im jeweiligen Einzelvertrag, Leistungsabruf oder in der Leistungsbeschreibung festgelegten Anforderungen, Spezifikationen und Rahmenbedingungen.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schuldet HWL die Organisation und Durchführung der Leistungserbringung nach eigenem fachlichen und organisatorischen Ermessen. Die Auswahl der zur Leistungserbringung eingesetzten Mittel, Prozesse und Abläufe obliegt HWL, sofern dadurch die vertraglich geschuldete Leistung nicht verändert oder eingeschränkt wird.

#### **3.2 Abgrenzung Werk- und Dienstleistung / Erfolgsschuld**

Ein bestimmter wirtschaftlicher oder tatsächlicher Erfolg wird von HWL nur geschuldet, wenn dieser ausdrücklich und eindeutig als werkvertragliche Leistung im Sinne des § 631 BGB vereinbart wurde.

Soweit keine ausdrückliche werkvertragliche Erfolgsverpflichtung vereinbart wurde, handelt es sich um eine dienstvertragliche Tätigkeit im Sinne des § 611 BGB, bei der ausschließlich die Erbringung der vereinbarten Tätigkeit als solche geschuldet ist, nicht jedoch das Eintreten eines bestimmten Erfolges.

Maßgeblich für die Einordnung ist ausschließlich die ausdrückliche vertragliche Vereinbarung im Einzelfall, nicht jedoch die wirtschaftliche Zielsetzung oder der erwartete Nutzen der Leistung durch den Kunden.

#### **3.3 Einsatz von Subunternehmern und Erfüllungsgehilfen**

HWL ist berechnigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen geeignete Subunternehmer, Kooperationspartner oder sonstige Erfüllungsgehilfen ganz oder teilweise einzusetzen.

HWL bleibt gegenüber dem Kunden für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen verantwortlich, soweit gesetzlich zwingend nichts anderes bestimmt ist.

Der Einsatz von Subunternehmern begründet kein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und den eingesetzten Dritten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

### **3.4 Organisatorische und prozessuale Anpassungen**

HWL ist berechtigt, Art und Weise der internen Organisation der Leistungserbringung, einschließlich Prozessgestaltung, Ressourcenplanung sowie operativer Durchführung, jederzeit anzupassen, sofern hierdurch der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang, die Qualität der Leistung oder der vereinbarte Leistungszweck nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Dies umfasst insbesondere Anpassungen aufgrund von Kapazitätssteuerung, Effizienzoptimierung, Verfügbarkeit von Personal oder Subunternehmern sowie aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder tatsächlicher Veränderungen der Rahmenbedingungen.

Ein Anspruch des Kunden auf Durchführung der Leistung in einer bestimmten organisatorischen Struktur oder durch bestimmte Personen besteht nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## **4. Abnahme bei Werkleistungen**

### **4.1 Abnahmepflicht bei werkvertraglichen Leistungen**

Soweit die Parteien im Einzelfall eine werkvertragliche Leistung im Sinne des § 631 BGB vereinbart haben, ist der Kunde verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk nach Fertigstellung abzunehmen, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.

Die Abnahme darf nicht aufgrund unwesentlicher Mängel verweigert werden. Eine Abnahmeverweigerung ist nur bei Vorliegen erheblicher, die Gebrauchstauglichkeit oder vertraglich geschuldete Beschaffenheit wesentlich beeinträchtigender Mängel zulässig.

### **4.2 Abnahmefiktion / konkludente Abnahme**

Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde das vertragsgemäß hergestellte Werk in Gebrauch nimmt oder produktiv nutzt, ohne die Abnahme ausdrücklich zu erklären oder innerhalb einer angemessenen Prüf- und Rügefrist wesentliche Mängel in Textform zu rügen.

Als angemessene Prüf- und Rügefrist gilt eine Frist von fünf (5) bis zehn (10) Werktagen ab vollständiger Zurverfügungstellung bzw. Mitteilung der Fertigstellung, sofern im Einzelfall keine objektiv längere Prüfungsdauer erforderlich ist.

Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rüge wesentlicher Mängel in Textform, gilt das Werk als abgenommen.

### **4.3 Mängelrüge und Abgrenzung wesentlicher Mängel**

Mängelrügen haben in Textform zu erfolgen und sind nachvollziehbar zu begründen. Sie müssen Art und Umfang des geltend gemachten Mangels so konkret bezeichnen, dass eine Überprüfung durch HWL ohne weitere Nachfragen möglich ist.

Unwesentliche Mängel, insbesondere solche, die die Funktionsfähigkeit, Nutzbarkeit oder den vertraglich geschuldeten Zweck des Werkes nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

Solche unwesentlichen Mängel sind im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach Abnahme zu behandeln und stehen der Fälligkeit der Vergütung nicht entgegen.

## **5. Mitwirkungspflichten des Kunden**

### **5.1 Bereitstellung von Informationen und Unterlagen**

Der Kunde verpflichtet sich, HWL sämtliche für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlichen Informationen, Daten, Spezifikationen, Unterlagen und sonstigen Mitwirkungsleistungen vollständig, richtig und rechtzeitig in Textform zur Verfügung zu stellen.

Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, organisatorische Vorgaben, technische Anforderungen, Einsatzpläne, Sicherheitsvorgaben sowie alle sonstigen Informationen, die für Planung, Durchführung oder Koordination der Leistungen erforderlich sind.

Der Kunde steht dafür ein, dass die bereitgestellten Informationen aktuell, zutreffend und vollständig sind.

### **5.2 Zugang, Zutritt und infrastrukturelle Voraussetzungen**

Der Kunde hat sicherzustellen, dass HWL sowie die von HWL eingesetzten Mitarbeiter, Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen rechtzeitig und ohne Einschränkungen Zugang zu allen für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzorten, Objekten, Anlagen, Systemen oder sonstigen Einrichtungen erhalten.

Dies umfasst insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung von Zutrittsberechtigungen, Zugangsdaten, Schlüsseln, Sicherheitsfreigaben sowie die Einhaltung betrieblicher und sicherheitsrelevanter Zugangsvoraussetzungen.

Verzögerungen oder Einschränkungen im Zugang gehen nicht zu Lasten von HWL.

### **5.3 Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen**

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für eine ordnungsgemäße und ungehinderte Leistungserbringung erforderlichen tatsächlichen, organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sicherzustellen.

Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung funktionsfähiger Arbeits- und Einsatzumgebungen, die Einhaltung geltender Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften im Verantwortungsbereich des Kunden sowie die Vermeidung betrieblicher Hindernisse, die die Leistungserbringung beeinträchtigen könnten.

### **5.4 Unterlassung von Behinderungen und Verzögerungen**

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Handlungen zu unterlassen, die die Leistungserbringung durch HWL oder deren Erfüllungsgehilfen behindern, verzögern oder unmöglich machen.

Hierzu zählen insbesondere organisatorische Verzögerungen, fehlende Entscheidungsfreigaben, verspätete Rückmeldungen sowie nicht rechtzeitig erteilte Freigaben oder Weisungen, soweit diese für die Leistungserbringung erforderlich sind.

## **5.5 Rechtsfolgen bei Pflichtverletzung (operative Absicherung)**

Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, ist HWL berechtigt, hieraus entstehende Mehraufwände, Wartezeiten, Stillstandszeiten sowie sonstige Verzögerungen gesondert in Rechnung zu stellen.

Darüber hinaus verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen angemessen, soweit diese durch die fehlende oder verspätete Mitwirkung des Kunden verursacht werden.

Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Rechte von HWL, insbesondere aus Verzug, Unmöglichkeit oder Schadensersatz, bleiben unberührt.

## **6. Preise und Abrechnung**

### **6.1 Vergütungsmodelle / Abrechnungsgrundlage**

Die Vergütung der Leistungen von HWL richtet sich nach der jeweils im Einzelvertrag, Leistungsabruf oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Vergütungsregelung.

Die Abrechnung erfolgt – abhängig von der individuellen Vereinbarung – entweder auf Pauschalbasis, nach Aufwand (insbesondere auf Stunden-, Tages- oder Leistungssatzbasis) oder in einer Kombination dieser Vergütungsmodelle.

Soweit keine ausdrückliche abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand auf Basis der jeweils vereinbarten Verrechnungssätze.

### **6.2 Abrechnung von Teilleistungen**

HWL ist berechtigt, in sich abgeschlossene oder wirtschaftlich abgrenzbare Teilleistungen nach deren Fertigstellung oder Erbringung gesondert abzurechnen.

Eine Teilleistung gilt insbesondere dann als abgeschlossen, wenn ein in sich funktionsfähiger oder nutzbarer Leistungsteil erbracht wurde oder dieser objektiv in einen eigenständigen Abrechnungskomplex überführt werden kann.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Gesamtleistung bereits vollständig abgeschlossen ist, sofern die Teilleistung für den Kunden wirtschaftlich verwertbar oder nutzbar ist.

### **6.3 Mehrleistungen und Leistungsänderungen**

Leistungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen oder auf nachträglichen Änderungs- oder Zusatzerfordernissen des Kunden beruhen (nachfolgend „Mehrleistungen“), werden gesondert vergütet.

Mehrleistungen liegen insbesondere vor, wenn sich:

- der Leistungsumfang erweitert,
- zusätzliche Tätigkeiten, Kapazitäten oder Ressourcen erforderlich werden,
- sich Anforderungen, Abläufe oder Spezifikationen nach Vertragsschluss ändern, oder
- Leistungen erbracht werden, die nicht ausdrücklich vom ursprünglichen Leistungsumfang umfasst sind.

Soweit keine gesonderte Vergütungsvereinbarung getroffen wird, erfolgt die Abrechnung der Mehrleistungen nach den im Einzelvertrag vereinbarten Stundensätzen oder marktüblichen Verrechnungssätzen von HWL.

## **6.4 Preisbestandteile und Steuern**

Alle vereinbarten Preise und Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt.

Etwaige öffentlich-rechtliche Abgaben, Steuern, Gebühren oder sonstige gesetzliche Belastungen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen und nicht ausdrücklich im Preis enthalten sind, werden zusätzlich berechnet, soweit gesetzlich zulässig.

## **7. Zahlung, Verzug**

### **7.1 Fälligkeit und Zahlungsmodalität**

Sämtliche Rechnungen von HWL sind – sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt ist – sofort nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Ein Skontoabzug oder sonstige Kürzungen sind nur zulässig, sofern diese ausdrücklich und in Textform vereinbart wurden.

Die Zahlung hat auf das in der Rechnung angegebene Konto von HWL zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei HWL.

### **7.2 Verzugseintritt**

Der Kunde kommt spätestens 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung ohne weitere Mahnung in Verzug, sofern nicht ein früherer Verzugseintritt nach den gesetzlichen Vorschriften vorliegt.

Der Zugang der Rechnung gilt als erfolgt, sobald sie im Machtbereich des Kunden eingegangen ist und unter gewöhnlichen Umständen mit Kenntnisnahme zu rechnen ist.

### **7.3 Verzugszinsen**

Im Falle des Verzugs ist HWL berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 BGB zu verlangen.

Bei Geschäften zwischen Unternehmern (§ 14 BGB) beträgt der Verzugszinssatz mindestens 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Die Geltendmachung eines höheren Schadens aufgrund des Verzugs bleibt HWL vorbehalten, insbesondere wenn ein höherer Finanzierungsschaden oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteil nachgewiesen werden kann.

### **7.4 Weitere Verzugsschäden und Kosten**

HWL ist berechtigt, sämtliche durch den Zahlungsverzug entstehenden weiteren Schäden und Aufwendungen ersetzt zu verlangen. Hierzu zählen insbesondere Mahnkosten, Inkassokosten, Rechtsverfolgungskosten sowie interne Bearbeitungs- und Verwaltungskosten in angemessener Höhe.

## **7.5 Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung**

Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Weitergehende gesetzliche Rechte von HWL bleiben unberührt.

## **7.6 Leistungsstopp bei Zahlungsverzug**

Im Falle eines Zahlungsverzugs ist HWL berechtigt, weitere Leistungen aus dem betroffenen Vertragsverhältnis ganz oder teilweise zurückzuhalten oder einzustellen, bis sämtliche fälligen Forderungen vollständig ausgeglichen sind.

Hierdurch entstehende Verzögerungen oder Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

Das Recht zur Einstellung der Leistungen besteht nur, soweit dies zur Sicherung berechtigter Zahlungsansprüche erforderlich ist und steht unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

## **8. Haftung von HWL**

### **8.1 Grundsatz der Haftung**

HWL haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

HWL haftet unbeschränkt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Im Übrigen haftet HWL nur bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

### **8.2 Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit**

Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von HWL – sofern eine Haftung nach Ziffer 8.1 Satz 3 überhaupt gegeben ist – auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden bemisst sich nach dem bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schadensumfang unter Berücksichtigung der Art der Leistung, der vertraglichen Risiken sowie der erkennbaren Einsatzumstände.

### **8.3 Haftungsausschluss für bestimmte Schadensarten**

Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Haftung von HWL ausgeschlossen für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen, Nutzungsausfälle sowie sonstige reine Vermögensschäden, die nicht unmittelbar an der geschuldeten Leistung selbst entstehen, soweit diese nicht auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die auf einer verzögerten, unterbrochenen oder erschwerten Leistungserbringung beruhen, sofern diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von HWL beruhen.

#### **8.4 Zurechnung von Verhalten Dritter**

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten in gleicher Weise für Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter, Arbeitnehmer, Subunternehmer sowie sonstige Erfüllungsgehilfen von HWL.

#### **8.5 Gesetzlich zwingende Haftung**

Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten nicht, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, insbesondere bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei zwingender gesetzlicher Haftungstatbestände.

### **9. Haftung des Kunden**

#### **9.1 Verantwortlichkeit und Schadensersatzpflicht des Kunden**

Der Kunde haftet gegenüber HWL für sämtliche Schäden, Nachteile und Mehraufwendungen, die HWL infolge einer schuldhaften Pflichtverletzung des Kunden entstehen, soweit diese kausal und vorhersehbar sind.

Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, Schäden und Mehraufwendungen, die verursacht werden durch:

- unrichtige, unvollständige oder verspätete Angaben des Kunden,
- unzureichende oder unterlassene Mitwirkungshandlungen gemäß Ziffer 5 dieser AGB,
- ungeeignete, unsichere oder nicht vertragsgemäße Einsatzbedingungen, Arbeitsumgebungen oder organisatorische Rahmenbedingungen,
- Verstöße des Kunden gegen gesetzliche oder behördliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Leistungserbringung,
- fehlerhafte oder verspätete Freigaben, Weisungen oder Entscheidungen des Kunden, soweit diese für die Leistungserbringung erforderlich sind.

Der Ersatzanspruch umfasst insbesondere auch Mehrkosten, Stillstandszeiten, Wartezeiten, zusätzliche Einsatzzeiten, organisatorische Mehraufwände sowie daraus resultierende Folgekosten von HWL.

#### **9.2 Freistellung von Drittansprüchen**

Der Kunde stellt HWL von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollständig frei, die im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen oder vertragswidrigen Nutzung der Leistungen von HWL oder im Verantwortungsbereich des Kunden geltend gemacht werden.

Dies umfasst insbesondere Ansprüche:

- von Mitarbeitern, Subunternehmern oder sonstigen eingesetzten Personen im Verantwortungsbereich des Kunden,
- von Behörden, Sozialversicherungsträgern oder sonstigen öffentlichen Stellen,
- von sonstigen Dritten, soweit diese Ansprüche auf Umständen beruhen, die dem Verantwortungsbereich des Kunden zuzurechnen sind.

Die Freistellung umfasst auch sämtliche angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung, insbesondere Gerichts-, Anwalts- und sonstige Verteidigungskosten.

### **9.3 Mitwirkung bei Rechtsverteidigung**

Der Kunde ist verpflichtet, HWL bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter in angemessenem Umfang zu unterstützen und sämtliche hierfür erforderlichen Informationen, Unterlagen und Nachweise unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

## **10. Arbeitssicherheit**

### **10.1 Grundsätzliche Verantwortlichkeit des Kunden**

Der Kunde ist für die Einhaltung sämtlicher am Einsatzort geltenden gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Arbeitssicherheit allein verantwortlich, soweit die jeweiligen Arbeitsplätze, Einsatzorte oder Tätigkeiten seinem organisatorischen und betrieblichen Verantwortungsbereich zuzuordnen sind.

Dies umfasst insbesondere die Pflicht zur sicheren Gestaltung der Arbeitsplätze, Arbeitsmittel, Arbeitsabläufe und Arbeitsumgebungen sowie die fortlaufende Überwachung der Einhaltung aller sicherheitsrelevanten Vorschriften.

### **10.2 Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung und Dokumentation**

Der Kunde verpflichtet sich, vor Beginn der Leistungserbringung eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Gefährdungsbeurteilung für die jeweiligen Arbeitsplätze und Tätigkeiten durchzuführen und HWL auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

Der Kunde ist ferner verpflichtet, sämtliche erforderlichen Sicherheitsunterweisungen, Einweisungen und Schulungen der eingesetzten Mitarbeiter von HWL vor Arbeitsaufnahme sowie fortlaufend während des Einsatzes ordnungsgemäß, vollständig und nachweisbar durchzuführen.

Die Unterweisungen sind so zu gestalten, dass sie der jeweiligen Tätigkeit, den individuellen Einsatzbedingungen sowie der Qualifikation und Erfahrung der eingesetzten Personen entsprechen.

### **10.3 Informations-, Kontroll- und Schutzpflichten**

Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Schutzmaßnahmen, Sicherheitsvorkehrungen und organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung von Arbeitsunfällen, Gesundheitsgefahren und sonstigen Risiken getroffen und eingehalten werden.

Er hat HWL unverzüglich über sämtliche sicherheitsrelevanten Änderungen, Gefährdungen, Vorkommnisse oder behördlichen Anordnungen zu informieren, die den Einsatz der von HWL gestellten Mitarbeiter betreffen könnten.

### **10.4 Aussetzungs- und Leistungsverweigerungsrecht von HWL**

HWL ist berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise vorübergehend auszusetzen oder abubrechen, sofern berechtigte Zweifel an der Einhaltung der Arbeitsschutz-, Sicherheits- oder Unfallverhütungsvorschriften bestehen oder konkrete Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sicherheit der eingesetzten Mitarbeiter erkennbar sind.

Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde seine Pflichten nach dieser Ziffer 10 nicht erfüllt oder HWL Hinweise auf sicherheitsrelevante Mängel erhält.

Aus der berechtigten Aussetzung oder Einstellung der Leistungen entstehen dem Kunden keine Schadensersatzansprüche gegen HWL. Etwaige vertragliche Fristen verlängern sich entsprechend.

Das Recht zur Aussetzung besteht unabhängig von Ziffer 7.6 und geht diesem im Bereich der Arbeitssicherheit als spezialgesetzliche Schutzmaßnahme vor.

## **11. Leistungsstörungen**

### **11.1 Verzögerungen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden**

Verzögerungen, Unterbrechungen oder Mehraufwendungen bei der Leistungserbringung, die durch den Kunden verursacht werden oder aus dessen Verantwortungsbereich stammen, führen zu einer angemessenen Verlängerung vereinbarter Leistungsfristen.

Dies gilt insbesondere bei fehlender oder verspäteter Mitwirkung des Kunden gemäß Ziffer 5, bei nicht rechtzeitig erteilten Freigaben, unzureichenden Zugangsmöglichkeiten, fehlenden Informationen oder sonstigen vom Kunden zu vertretenden Umständen, die die ordnungsgemäße Leistungserbringung beeinträchtigen.

Soweit HWL durch solche Umstände an der Leistungserbringung gehindert ist, ist HWL berechtigt, hierdurch entstehende Wartezeiten, Stillstandszeiten sowie zusätzliche Aufwendungen gesondert zu berechnen, sofern diese nicht anderweitig vergütet werden.

### **11.2 Höhere Gewalt und vergleichbare Umstände**

HWL haftet nicht für die Nicht- oder Schlechterfüllung von vertraglichen Pflichten, soweit diese auf Umständen beruhen, die außerhalb des Einflussbereichs von HWL liegen und auch bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt nicht vorhersehbar oder nicht abwendbar waren (höhere Gewalt).

- Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere, aber nicht abschließend:
- Naturereignisse (z. B. Unwetter, Überschwemmungen, Brände),
- Pandemien, Epidemien oder vergleichbare Gesundheitsereignisse,
- behördliche Maßnahmen, Anordnungen oder gesetzliche Restriktionen,
- Arbeitskämpfe, Streiks oder Aussperrungen,
- Ausfälle von Energie-, Kommunikations- oder Transportsystemen,
- sonstige unvorhersehbare Ereignisse mit erheblicher Auswirkung auf die Leistungserbringung.

Für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen solcher Ereignisse ist HWL von der Leistungspflicht befreit. Vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend.

### **11.3 Informationspflicht bei Leistungsstörungen**

HWL wird den Kunden über das Vorliegen und die voraussichtliche Dauer von Leistungsstörungen im Rahmen des Zumutbaren informieren. Gleichzeitig sind beide Parteien verpflichtet, im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren zusammenzuwirken, um die Auswirkungen der Leistungsstörung zu begrenzen.

## **12. Vertragslaufzeit und Kündigung**

### **12.1 Ordentliche Kündigung**

Sofern im Einzelvertrag oder in einer gesonderten Vereinbarung keine abweichende Laufzeit oder Kündigungsregelung festgelegt ist, können Verträge von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von zwei (2) Wochen gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

Bei laufender Leistungserbringung wirkt die Kündigung ausschließlich für die Zukunft. Bereits begonnene oder wirtschaftlich nicht trennbare Leistungen sind entsprechend der vertraglichen Regelungen vollständig abzurechnen.

### **12.2 Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund**

Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich, vor bei:

- schwerwiegenden oder wiederholten Vertragsverletzungen einer Partei,
- nachhaltigem Zahlungsverzug des Kunden,
- Verstößen gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, die die Vertragsdurchführung betreffen,
- dauerhafter oder erheblicher Beeinträchtigung der Leistungserbringung,
- Eintritt von Umständen, die die Leistungserbringung dauerhaft unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

### **12.3 Rechtsfolgen der Kündigung**

Im Falle einer Kündigung – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen von HWL vollständig zu vergüten.

Bereits begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Leistungen sind entsprechend ihres Leistungsfortschritts abzurechnen, soweit diese wirtschaftlich abgrenzbar sind.

Weitergehende Ansprüche von HWL, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt, sofern die Kündigung durch ein vertragswidriges Verhalten des Kunden veranlasst wurde.

## **13. Datenschutz**

### **13.1 Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben**

Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie etwaiger nationaler ergänzender Datenschutzgesetze.

Die Parteien verpflichten sich, personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der jeweils zulässigen Zweckbindung sowie der vertraglich vereinbarten Leistungen zu verarbeiten und deren unbefugte Verarbeitung zu verhindern.

### **13.2 Verantwortlichkeiten der Parteien**

Jede Vertragspartei ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich erfolgt, eigenständig datenschutzrechtlich verantwortlich im Sinne der DSGVO.

Dies gilt insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, die Einhaltung von Informationspflichten, die Sicherstellung einer geeigneten Rechtsgrundlage sowie die Umsetzung erforderlicher technischer und organisatorischer Maßnahmen (TOMs).

### **13.3 Verarbeitung im Auftrag / Abgrenzung der Verantwortlichkeit**

Soweit im Rahmen der Leistungserbringung eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag im Sinne von Art. 28 DSGVO erforderlich wird, verpflichten sich die Parteien, vor Beginn der entsprechenden Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen.

Ohne eine entsprechende Vereinbarung erfolgt keine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftragsverhältnis.

### **13.4 Zusammenarbeit und Unterstützungspflichten**

Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig im Rahmen des Zumutbaren bei der Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Mitwirkung bei Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstigen Betroffenenrechten sowie bei Anfragen von Aufsichtsbehörden.

## **14. Aufrechnung und Abtretung**

### **14.1 Aufrechnung und Zurückbehaltung**

Der Kunde ist zur Aufrechnung gegenüber Forderungen von HWL nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von HWL ausdrücklich in Textform anerkannt sind.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Weitergehende gesetzliche Rechte von HWL bleiben unberührt.

### **14.2 Abtretung von Forderungen**

Die Abtretung von Forderungen des Kunden gegen HWL an Dritte ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Eine Abtretung bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung von HWL in Textform.

Dies gilt nicht, soweit es sich um zwingend gesetzlich zulässige Abtretungen handelt.

## **15. Verjährung**

### **15.1 Verkürzung der Verjährungsfrist**

Soweit gesetzlich zulässig, verjähren sämtliche Ansprüche des Kunden gegen HWL aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis innerhalb von zwölf (12) Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

### **15.2 Ausnahmen von der Verjährungsverkürzung**

Die in Ziffer 15.1 geregelte Verjährungsverkürzung findet keine Anwendung auf Ansprüche:

- wegen vorsätzlicher Pflichtverletzung von HWL,
- wegen grob fahrlässiger Pflichtverletzung von HWL,
- aufgrund der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- sowie nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit zwingend gesetzlich vorgeschrieben.

### **15.3 Gleichlauf für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen**

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend auch für Ansprüche gegen gesetzliche Vertreter, Arbeitnehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen von HWL.

## **16. Schlussbestimmungen**

### **16.1 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, sofern hierdurch keine unzumutbare Benachteiligung einer Partei entsteht. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

### **16.2 Verbraucherschlichtung / Streitbeilegung**

HWL ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen.

### **16.3 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort für alle Leistungen und Zahlungen der Sitz von HWL.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – der Sitz von HWL.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).